



Anthering, am 8. Oktober 2013

AD/6983/2013

Verordnung der Gemeindevertretung gegen das „Wilde Campieren“ im Gemeindegebiet Anthering – Campierverordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Anthering dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens, außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden, oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten, oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 12 Salzburger Campingplatzgesetz bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Johann Mühlbacher



An der Amtstafel
- 8. Okt. 2013

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

UID: ATU48488505